Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

LNV

Dachverband der Natur- und Umweltschutzvereine in Baden-Württemberg (§ 66 Abs. 3 NatSchG)

Zweite LNV-Stellungnahme

vom 05.03.2007

zur

Änderung des Landesplanungsgesetzes,
des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart,
des Naturschutzgesetzes und des Wassergesetzes

Az 5R-2402/33, Entwurfsstand 04.01.2007

Artikel 1, Änderung des Landesplanungsgesetzes

zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 (Leitvorstellung Reduktion Flächenverbrauch)

Der LNV betont nochmals, dass er die Verankerung der deutlichen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Gesetz nicht nur begrüßt, sondern für unbedingt notwendig hält, weil es sich beim LPlanG und das zentrale Gesetz handelt, dass über den Flächenverbrauch oder Flächensparen entscheidet!

Nachdem die Regierungserklärung die Rückführung auf „Netto-Null“ beinhaltet und sogar der Umweltplan schon vor Jahren zumindest eines **„deutliche Reduzierung“** vorsieht, soll der Satz aus LNV-Sicht wie folgt lauten:

„und dabei insbesondere die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr deutlich zurückzuführen mit dem Ziel, längerfristig zu einem Netto-Null-Flächenverbrauch zu kommen“.

Eine Streichung dieser Leitvorstellung müsste der LNV zum Anlass nehmen, am ernsthaften Willen des Wirtschaftsministeriums zum sparsamen Umgang mit Fläche zu zweifeln und damit am auch am Willen der Landesregierung, ernsthaft eine nachhaltige Entwicklung anzustreben.

Auch reicht die Verankerung als reine „Leitvorstellung“ im LPlanG keinesfalls aus, um diesem Grundsatz zur Umsetzung zu verhelfen. Der LNV hält es daher für unbedingt notwendig, dass das LPlanG sehr viel konkreter wird und Ziele, Maßnahmen und Sanktionen zum Flächensparen im Gesetz festlegt. Andernfalls verfehlt das LPlanG seine Funktion als zentrales Lenkungsinstrument für die Raumordnung und Landesplanung.

Der LNV fordert eine gesetzliche Begrenzung des Flächenverbrauchs für Baden-Württemberg auf 1,2 ha bis 2010. Weitere LNV-Vorschläge finden sich in unseren Anmerkungen zu § 11 LPlanG.

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., anerkannter Naturschutzverband nach § 67 NatSchG
Olgastr. 19
70182 Stuttgart
Tel.: 0711/248955-20
Fax: 0711/248955-30
e-mail: info@lnv-bw.de
Internet: http://www.lnv-bw.de
BW Bank
Konto Nr. 2 039 990, BLZ 600501 01
Nahverkehrsanschluß
Stadtbahnhaltestelle Olgaeck
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6 oder U7

zu § 2a Umweltprüfung

Die Einführung der Anlage 1 anstelle eines Querverweises wird begrüßt. Allerdings ist sie unvollständig. So fehlt z.B. die Pflicht zur Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltprobleme des Plangebiets und die explizite Benennung von Natura 2000-Gebieten (entsprechend Anhang 1 d) bzw. 1 f) der EU-Richtlinie 2001/42/EG).

Der LNV bittet darum, beim Scoping grundsätzlich eingebunden zu werden (**Abs. 3,** Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung).

Gleiches gilt für **Abs. 4**, wenn wegen geringfügiger Änderung beschlossen wird, auf eine Umweltprüfung zu verzichten.

Die Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans dürfte für einen Regionalplan aufgrund des gänzlich anderen Maßstabs weitgehend unbrauchbar sein. Der LNV sieht für die Praxis keine Bedeutung von **Abs. 5** und bittet um Streichung.

Der LNV vermisst eine Verordnungsermächtigung, um die Pflichtinhalte eines Umweltberichts für Entwicklungspläne und Regionalpläne landeseinheitlich festlegen zu können.

zu § 9 (Öffentlichkeitsbeteiligung zu Entwicklungsplänen und LEP)

Die Änderungen in **Abs. 3** sind unverständlich, weil es keinen Satz 1 mit einer Nummer 4 im bisherigen Gesetz gibt.

Die geplante Festlegung der Öffentlichkeitsbeteiligung von vier Wochen ist zu kurz bemessen für ein derart umfangreiches Planwerk wie den Landesentwicklungsplan. Der LNV bittet um eine Anhörungsfrist von mindestens sechs Wochen.

In § 11 bittet der LNV um Wiederaufnahme der Pflicht, in die Regionalpläne Richtwerte der Mindesteinwohnerdichten sowie Kennwerte für eine Nutzungsmischung als Ziele der Raumordnung und Landesplanung aufzunehmen, wie dies im LPlanG vor 1993 noch verankert war. Ohne diese Richtwerte ist dem Flächenverbrauch weiterhin Tür und Tor geöffnet.

Ebenso ist die gesetzliche Verpflichtung der Regionalverbände zur Einforderung aller Innenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden (z.B. Baulückenkataster, Brachflächenkataster, Leerstände-Übersicht, Nachverdichtungspotenzial usw.)

Gleiches gilt für die zu erwartende Folgekosten für neue Wohn- oder Gewerbegebiete bzw. Straßen (z.B. im Umweltbericht; zu Unterhaltungskosten sind etwa Kanalisation, Beleuchtung, Straßennetz, Reinigung und Schneeräumen usw. zu zählen).

Der LNV fordert ferner eine gesetzlich verankerte Pflicht für die Regionalverbände, Kooperationen unter den Gemeinden nach dem Muster des Gewerbeflächenpools des Zollernalbkreises aktiv anzuregen, mit denen mehrere Gemeinden ihre vorhandenen Gewerbeflächen gemeinsam vermarkten und so ihre gegenseitige Konkurrenz ausschalten.

zu § 12 Abs. 3 neu (Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Regionalplänen)

Die geplante Reduktion der Öffentlichkeitsbeteiligung von sechs auf nur noch vier Wochen lehnt der LNV ab. Regionalpläne, Teilpläne und Teilfortschreibungen sind umfangreiche Planwerke, die Ortsbesichtigungen notwendig machen. Dies ist für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Naturschutzverbände nicht binnen vier Wochen leistbar, zumal zusätzlich eine kreisübergreifende Abstimmung notwendig ist.

zu § 28 Raumbeobachtung

Im digitalen Raumordnungskataster nach **Abs. 2** sollten auch die Daten der Gemeinden zu Innenentwicklungsmöglichkeiten gespeichert werden (also, Baulückenkataster, Brachflächenkataster, Leerstände-Übersicht usw).

Flächennutzungspläne und Bebauungspläne von Gemeinden, die ihre Kataster nicht aktualisiert und den Regionalverbänden bzw. der höheren Raumordnungsbehörde mitgeteilt haben, sollten künftig nicht mehr genehmigungsfähig sein.